



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 10 | 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

26. Mai 2021

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Hochschule Mainz vom 05.05.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 05.05.2021 die folgende Änderungsordnung der Allgemeinen Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 21.05.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik vom 16. Februar 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 4/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. Mai 2017 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2017), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 werden vor dem Wort „oder“ die Worte „, eine chronische Erkrankung“ eingefügt.
2. In § 7 wird folgender Absatz 6 ergänzt:

„(6) Werden elektronische Fernprüfungen nach der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an Hochschulen durchgeführt, ist den Studierenden grundsätzlich eine Präsenzprüfung als Alternative anzubieten. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die alternative Präsenzprüfung an, sollen die Plätze vorrangig nach Studienfortschritt vergeben werden. Dabei werden grundsätzlich höhere Fachsemester vor niedrigeren berücksichtigt. Kann nach der durchgeführten Auswahl kein Präsenzplatz gewährt werden, ist die Prüfung am nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin abzulegen. Alternativ können die betroffenen Studierenden zur elektronischen Fernprüfung wechseln.“
3. In § 10 Abs. 1 wird im hinter dem Wort „Klausur,“ die Worte „einer Open-Book-Klausur,“ eingefügt. Am Ende wird folgender Absatz 10 ergänzt:

„(10) Klausuren – soweit nicht in der jeweiligen Fachprüfungsordnung bereits als Regelleistung vorgesehen - können während einer Epidemie oder in anderen begründeten Fällen auch als Open-Book-Klausur durchgeführt werden. Unter einer Open-Book-Klausur werden schriftliche oder elektronische Prüfungen verstanden, die in der Regel ohne Aufsicht geschrieben werden. Die Auswahl der zulässigen Hilfsmittel während der Klausur ist durch die Prüferin oder den Prüfer frühzeitig zu bestimmen. Einzelheiten dazu regelt der Prüfungsausschuss.“
4. § 20 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn eine

Studierende oder ein Studierender sich in dem betreffenden Fach im Prüfungsverfahren an der Hochschule Mainz befindet oder eine Leistung bereits erbracht hat.“

- c) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt: „Die Anerkennung soll grundsätzlich im ersten Studiensemester nach der Einschreibung erfolgen; dafür haben die Studierenden einen Antrag auf Anerkennung und die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn der prüfenden Stelle vorzulegen. Regelungen über die Bewerbung in ein höheres Fachsemester bleiben unberührt.“

5. In § 24 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Abweichungen von der Art, Umfang und Dauer/Bearbeitungszeit der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfungs- oder Studienleistung können in besonderen Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss – insbesondere während einer Epidemie – genehmigt werden. Die Abweichungen werden den Studierenden von den Lehrenden in einem angemessenen Zeitraum - in der Regel mindestens zwei Wochen - vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss wird des Weiteren ermächtigt, während Epidemien oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen allgemeine Ausnahmeregelungen zu beschließen.“

Art. 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 05.05.2021

Der Dekan des Fachbereichs Technik

der Hochschule Mainz

Prof. Dr. Karl-Albrecht Klinge